



Anstehende Novellierung der Oberflächengewässerverordnung (OGewV)



Eckpunkte der Novellierung (1)

- Die Regelungsinhalte der OGeV 2011 werden übernommen bzw. ergänzt oder fortgeschrieben.
- 1:1 Umsetzung der neuen Vorgaben - Novellierung der Tochterrichtlinie „Prioritäre Stoffe“ (2013/39/EG) - Interkalibrationsentscheidung (2013/480/EG) ⇒ u.a. Überarbeitung Anlage 7 OGeV (Prioritäre Stoffe), Ergänzung neuer Monitoringanforderungen („watch list“), neuer Anhang für die Interkalibrierung



Eckpunkte der Novellierung (2)

- Prüfung vorhandener Regelungen auf Aktualität ⇒ z.B. Überprüfung der Anlage 5
 - a) Streichung von bis zu 90 nicht mehr „gewässerrelevanten oder produktionsrelevanten“ Stoffen (derzeitiger Stand der Diskussion)
 - b) Vorschlag zur Aufnahme neuer flussgebiets-spezifischer Stoffe (u.a. Arzneistoffe wie Diclofenac oder das Fungizid Fenpropimorph) sowie Aktualisierung von UQN
- Überarbeitung der Anlage 6 aufgrund des Auslaufens der Muschel- und der Fischgewässerrichtlinie, Berücksichtigung MSRL
- Zeitrahmen: Referentenentwurf (BMU) bis Sept 2014, Abschluss der Arbeiten bis Sep 2015



Erläuterung zur Überarbeitung Anlage 6 (1)

- Vor dem Hintergrund des Außer-Kraft-Tretens der Fisch- und Muschelgewässer-Richtlinie sind zumindest für Stickstoff- und Phosphor-Verbindungen Orientierungswerte für den *guten Zustand* in die OGewV aufzunehmen. Derzeit sind in Anlage 6 der OGewV nur Orientierungswerte für Gesamt-P, Orthophosphat-Phosphor und Ammonium-Stickstoff bezogen auf den *sehr guten Zustand* und in Anlage 7 eine Umweltqualitätsnorm für Nitrat enthalten.
- *Hinweis: Nitrat wird höchstwahrscheinlich aus Anlage 7 gestrichen.*



Erläuterung zur Überarbeitung Anlage 6

- In der Diskussion ist derzeit für **Gesamtstickstoff** als Bewirtschaftungsziel
 - Nordsee: 2,8 mg/l
 - Ostsee: 2,6 mg/lfür den Übergangsbereich limnisch-marin bzw. dem entsprechenden Grenzprofil/ Übergabepunkt pro FGG in die OGewV aufzunehmen.
- Die Bewirtschaftungspläne in den Flussgebieten sollen sich an der Erreichung dieses Zielwertes ausrichten.
- Eine Liste der Übergangsbereiche/ Grenzprofile mit entsprechenden Messstellen wäre in die OGewV aufzunehmen.



Erläuterung zur Überarbeitung Anlage 7 (1)

- Die neuen Vorgaben durch die überarbeitete UQN-Richtlinie werden Auswirkungen auf das Monitoring, die Bewertung und die Ergebnisse haben.
- Die zum Teil sehr niedrigen UQN-Vorschläge stellen eine fachliche Herausforderung dar. Derzeit arbeiten Analytiker mit Hochdruck an der Normierung neuer Analyseverfahren um die neuen Prioritären Stoffe qualitätsgesichert bestimmen zu können.
- Für folgende *neue Stoffe* werden Überschreitungen in den Gewässern in NRW erwartet:
 - Biozid-Wirkstoffe: Cybutryn, Terbutryn, ggf. Dichlorvos
 - Nebenprodukte des Verbrennungsprozesses: Dioxine, Furane und dioxinähnliche (dl)-PCB
 - Industriechemikalien: Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), ggf. Hexabromcyclododecan (HBCDD)



Erläuterung zur Überarbeitung Anlage 7 (2)

- Durch die *Verschärfung der UQN für bereits bestehende Prioritäre Stoffe* sind vermehrte Überschreitungen der UQN in NRW v.a. für verschiedene Polycyclischen aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) wie Anthracen, Fluoranthen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthene, Benzo(k)fluoranthene, Benzo(g,h,i)-perylene, Indeno(1,2,3-cd)-pyrene und ggf. Naphthalin sowie Bromierte Diphenylether (PBDE) zu erwarten.
- Für die Metalle *Nickel und Blei* ist zukünftig neben einer Verschärfung der UQN die Bioverfügbarkeit bei der Bewertung zu berücksichtigen → Bewertung jeder einzelnen Messstelle anhand der jeweiligen lokalen geochemischen/ abiotischen Bedingungen → Erhöhung der Komplexität bei Monitoring und Bewertung. Wegen fehlender Leitlinien für die Bioverfügbarkeit geplante Verschiebung der Gültigkeit der UQN bis 2018.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Friederike Vietoris
MKULNV NRW – Referat IV-5
40190 Düsseldorf

friederike.vietoris@mkulnv.nrw.de